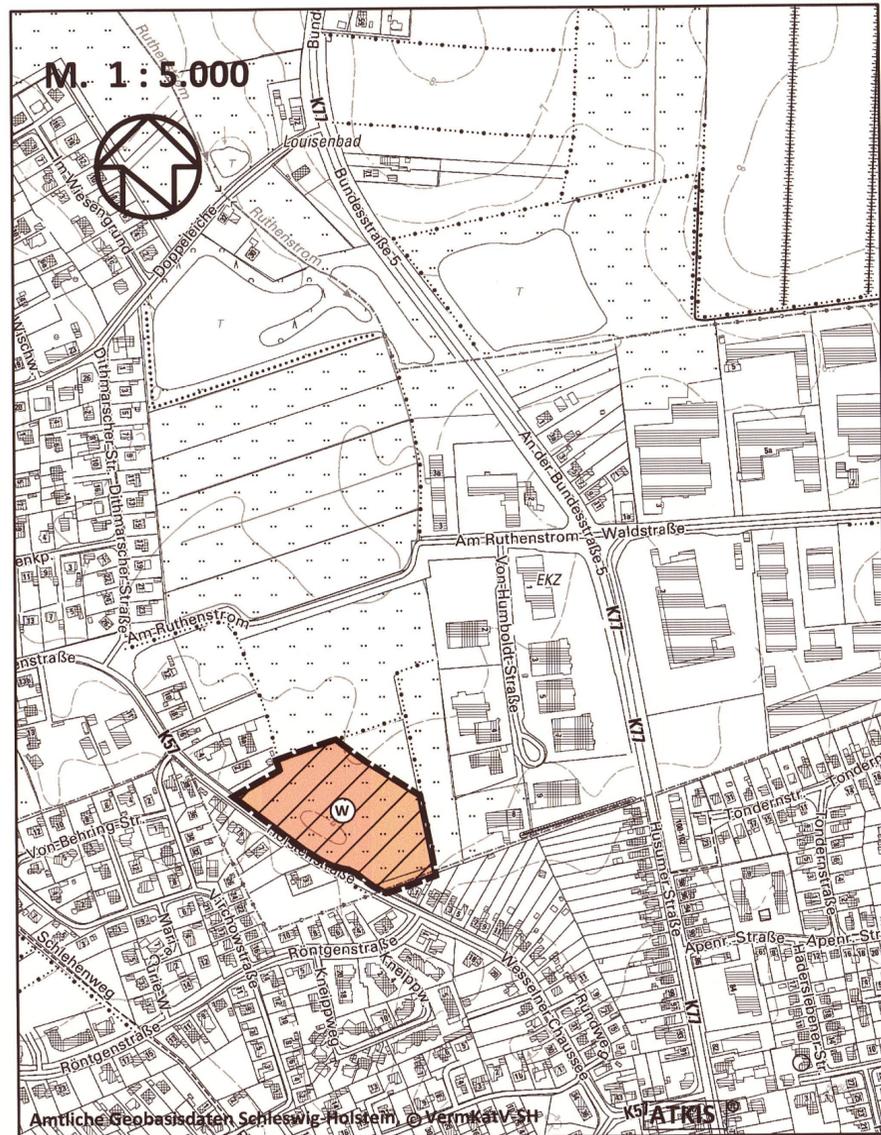


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WESSELN



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20 - 12 - 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06 - 11 - 2013 bis 13 - 11 - 2013.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02 - 05 - 2013 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08 - 02 - 2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 04 - 11 - 2013 den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 14 - 11 - 2013 bis 16 - 12 - 2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 06 - 11 - 2013 bis 13 - 11 - 2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 08 - 11 - 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21 - 05 - 2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am 21 - 05 - 2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wesseln, den 04.06.2014



9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 23.06.2014 Az.: IV 265-513.111-51.130 (2.A.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 10.07.2014 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 09.07.2014 bis 02.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am 10.07.2014 wirksam.

Wesseln, den 10.07.2014



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WESSELN FÜR DAS GEBIET: "NORDÖSTLICH DER HOLSTENSTRASSE (K 57), SÜDLICH DER STRASSE AM RUTHENSTROM, WESTLICH DER VON-HUMBOLDT-STRASSE UND NÖRDLICH DER STADTGRENZE HEIDE"